

Preisblatt für das Jahr 2021

Stromnetzentgelte - Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe

Die Aufschläge für das Jahr 2021 werden bis zum 25.10.2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.
 Bitte beachten Sie bei allen Umlagen die aktuell gültigen Veröffentlichungen auf www.netztransparenz.de.

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

KWKG-Umlage nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG :

Kundengruppe	Aufschlag		
alle Letztverbraucher	0,254	ct/kWh	netto

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

Kundengruppe	Aufschläge		
LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,432	ct/kWh	netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,050	ct/kWh	netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025	ct/kWh	netto

Letztverbrauchergruppe B´ und C´: Dem Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom durch den Letztverbraucher mitgeteilt werden. Bei der **Letztverbrauchergruppe C´** muss zudem der Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachgewiesen werden.

§ 17f Abs 5 EnWG Offshore Haftungsumlage:

Kundengruppe	Aufschlag		
alle Letztverbraucher	0,395	ct/kWh	netto

§ 18 AbLaV Abschaltbare Lasten:

Kundengruppe	Aufschlag		
alle Letztverbraucher	0,009	ct/kWh	netto

Konzessionsabgabe gemäß KAV für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern:

Tariffkunden Arbeitspreis HT: 1,32 ct/kWh	Arbeitspreis NT: 0,61 ct/kWh	netto
Sondervertragskunden: Arbeitspreis HT: 0,11 ct/kWh,	Arbeitspreis NT: 0,11 ct/kWh	netto

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie bei Anwendung der Standardlastprofile. Diese Preise beinhalten lediglich die ‚mehr‘ oder ‚minder‘ gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat der genannten Netznutzungspreise abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bilden die Marktpreise gemäß Veröffentlichung des BDEW auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen (www.bdew.de). Die Abrechnung der Mehr-/ Mindermengen erfolgt ab dem 01.04.2016 für Netznutzungsabrechnungen in Anwendung des Leitfadens "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" in der jeweils geltenden Fassung.